

Waffenrecht

Stand: Nov. 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Waffenrechtliche Grundbegriffe.....	2
II. Waffen unter dem 18. Lebensjahr.....	3
III. Waffen ab 18 Jahren.....	4
IV. Waffen mit Einschränkungen.....	5
V. Verbotene Gegenstände.....	7
VI. Allgemeine rechtliche Grundlagen.....	10



Diese Informationen werden Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt von:
BaER® Deutschland
Bewältigung aggressiver Emotionen & Reaktionen
Deeskalations- und Schutztechnikentraining
Tim Bärsh / Marian Rohde
Internet: <http://www.baer-sch.de>
Epost: kontakt@baer-sch.de

Für Fragen, Anregungen, Kritik, Konzepterstellungen, Mitarbeiterschulungen und Fortbildungsangebote stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Weitere Informationen in:
Kommunikative Deeskalation

Praxisleitfaden zum Umgang mit aggressiven
Personen im privaten und beruflichen Bereich

148 Seiten für 9,99 €

I. Waffenrechtliche Grundbegriffe

Erwerben

Eine Waffe erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt. Auf ein Rechtsgeschäft (den Kauf einer Waffe) oder rechtmäßiges Handeln kommt es dabei nicht an. Die Waffe kann demnach auch gestohlen, gefunden, gemietet oder geliehen sein.

Transportieren

Eine Waffe wird transportiert, wenn sie in einem geschlossenen Behältnis (z.B. einem Koffer), getrennt von der Munition befördert wird. Die Waffe darf nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit sein. Es reicht also nicht aus, z.B. bei einer Gaspistole, die Waffe in der einen und das Magazin mit der Munition in der anderen Hosentasche zu tragen. Waffen, die keine Waffenbesitzkarte erfordern, dürfen auch von Personen ohne Waffenschein transportiert werden (z.B. das Transportieren der Waffe nach dem Kauf nach Hause).

Führen

Es führt derjenige eine Waffe, der die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.

Zu Wohnräumen zählen neben der Wohnung auch Nebenräume, Flure, gemietete Hotelzimmer und Ferienhäuser, auch Wohnwagen (nicht aber Pkw mit Campingausstattung).

Unter einem Geschäftsraum ist ein abgeschlossener Raum zu verstehen, der hauptsächlich für die Geschäftstätigkeit bestimmt ist. Ein Taxi ist kein Geschäftsraum, ebenso wenig die Arbeitsstelle eines Arbeitnehmers.

Ein befriedetes Besitztum ist eine unbewegliche Sache, die der Inhaber in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren (z.B. Zaun) gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert hat. Das Tragen einer Waffe, z.B. im Rucksack wird als Führen bezeichnet. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Tragen von Waffen generell verboten.

Sichere Aufbewahrung

Wer Waffen oder Munition besitzt, ist zur sicheren Aufbewahrung verpflichtet um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Waffenbesitzkarte

Für den Erwerb bestimmter Waffen (insbesondere scharfe Schusswaffen), für deren Transport und deren Lagerung innerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzes ist eine Waffenbesitzkarte (WBK) erforderlich.

Waffenschein / »Kleiner Waffenschein«

Für das Führen einer Schusswaffe außerhalb des befriedeten Besitztums ist ein Waffenschein erforderlich. Für das Führen von Gas-/ Schreckschusswaffen ist ein so genannter »kleiner Waffenschein« nötig. Beide Genehmigungen können bei der Polizei beantragt werden.

Öffentliche Veranstaltung

Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen keine Waffen getragen werden (Ausnahmen sind nur im Einzelfall möglich). Öffentliche Veranstaltungen sind beispielsweise Volksfeste, Kirmes, Schützenfeste, Sportereignisse etc. Ausschlaggebend für die Bezeichnung öffentliche Veranstaltung ist das aus dem Alltag herausgehobene Ereignis.

Handelt es sich hierbei um ein dauerhaftes Vergnügen, z.B. Diskothek, Vergnügungsparks, Spielhallen ohne herausgehobenes Ereignis, ist es demnach keine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Waffengesetzes. Ein Schulfest, Konzert oder eine Disco im Jugendheim sind demnach öffentliche Veranstaltungen.

Änderungen seit dem 01.04.2003:

Sportschützenmindestalter: 21 Jahre (anstatt 18) / Jägermindestalter: 18 Jahre (anstatt 16)

II. Waffen unter dem 18. Lebensjahr

Gebrauchsmesser

Einseitig geschliffene Messer mit feststehender Klinge (Fahrtmesser, Buschmesser, Macheten, etc.) und beidhändig zu bedienende Klappmesser zählen zu den Gebrauchsmessern.



Schleuder, Zwille

Sonstige tragbare Schleudern werden als Gebrauchsgegenstände, ggfs. als Sport-/Spielgerät eingestuft. *(außer die Präzisionsschleuder, diese ist eine verbotene Waffe)*

Reizstoffsprühgeräte

Sprühdosen mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, die bei Menschen Haut-, Augen- und Schleimhautreizungen auslösen. Reizstoffsprühgeräte müssen als gesundheitlich unbedenklich gelten, in ihrer Reichweite und Sprühdauer eingegrenzt sein und ein amtliches Prüfzeichen tragen. Dann dürfen diese ab 14 Jahren erworben und geführt werden (Ausweispflicht); Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen



Tierabwehrspray

Pfefferspray, das eindeutig als Tierabwehrspray gekennzeichnet ist. (keine waffenrechtlichen Einschränkungen)

Sportgeräte und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gegenstände, bei denen die Gebrauchseigenschaften z.B. als Werkzeug oder Sportgerät im Vordergrund stehen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Baseballschläger
- Bogen/ Armbrust
- Wurfmesser (stumpf, meist mit breiter Klinge)
- Blasrohre
- Dartpfeile
- Werkzeuge

keine waffenrechtliche Einschränkung



Gefährliche Gegenstände

»Jeder Gegenstand der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.« Neben den im Waffengesetz aufgeführten Gegenständen können auch legale Gegenstände, deren Besitz nicht eingeschränkt ist, als Waffen missbraucht werden. Dies können Sportgeräte, Werkzeuge, Flaschen aber auch Stiefel sein. Sollten diese Gegenstände in Zusammenhang mit einer Körperverletzung verwendet werden, so werden sie wie eine Waffe betrachtet (§223 StGB).

Das heißt, ein Jugendlicher, der in einer Auseinandersetzung mit einer Glasflasche oder dem Stiefel einen anderen Menschen verletzt, wird vom Gesetz genauso behandelt wie ein Täter mit einem Messer.

III. Waffen ab 18 Jahren

Diese nachfolgenden Waffen dürfen mit 18 Jahren gekauft und geführt werden (Ausweispflicht). Sie sind bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.

Teleskopstock

Ähnlich wie die Stahlrute, nur nicht aus Federn, sondern aus starren Elementen, die ineinander geschoben werden können.



Schlagstöcke

Der Schlagstock ist eine einfache Schlagwaffe und vermutlich eine der ältesten Nahkampfwaffen überhaupt. Es gibt diesen in verschiedenen Variationen: mit Seitgriff (Tonfa), mit CS-Gas, mit Elektroschocker usw.

Morgenstern

Hieb- und Schlagwaffe, die meist aus einem Griffstück mit einer Kette und einer massiven Kugel o. ä. besteht. *(Häufig werden Morgensterne als »Nachbildung historischer Gegenstände« hergestellt. Diese Varianten haben in der Regel abgerundete oder stumpfe Stachel und werden als Dekorationsgegenstände eingestuft. Hierbei gelten keine waffenrechtliche Einschränkungen)*

Springmesser (seitlich)

Messer bei denen die Klinge zur Seite aus dem Griff tritt. (Sonderregelung bei Einhandmesser s. S. 5 / oder Klingenlänge länger als 8,5 cm, in der Mitte schmaler als 20% ihrer Länge oder zweiseitig geschliffen – dann ist es eine verbotene Waffe; s. S. 7)

Elektroschocker

Ein zu Verteidigungszwecken bestimmtes und batteriegetriebenes Gerät, das in der Regel auf Knopfdruck schmerzhaft elektrische Schläge zufügt.

Der Elektroschocker darf ab 18 Jahren erworben und geführt werden, wenn diese mit einem amtlichen Prüfzeichen versehen sind und als gesundheitlich unbedenklich gelten Ausweispflicht.

IV. Waffen mit Einschränkungen

Druckluft-, Federdruck- und CO2 Waffen

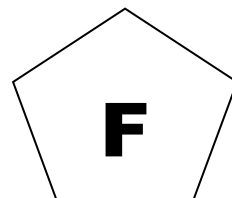
Hierbei handelt es sich um Waffen, die ihre Geschosse mittels Druckluft verschießen, die entweder durch einen Hebelmechanismus für jeden Schuss einzeln erzeugt werden muss, oder durch eine Druckluftpatrone zugeführt wird. Diese Waffen eignen sich zum Verschießen von kleinen Plastik-, Blei- und Farbpatronen oder kleinen Pfeilen. Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »F im Fünfeck« versehen sein.

Diese Waffe darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein) Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen fehlt das Prüfzeichen »F im Fünfeck«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt, und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich



Soft Air Gun

Soft Air Waffen sind überwiegend aus Kunststoff gefertigte »getreue Nachbildungen« von erlaubnispflichtigen scharfen Waffen. Sie verschießen kleine Plastikkugeln oder kleine Farbkugeln. Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »F im Fünfeck« versehen sein. *darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein) Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen fehlt das Prüfzeichen »F im Fünfeck«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt, und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich*



Gas- und Schreckschusspistolen

Pistolen oder Revolver, die vom Äußeren und Gewicht einer echten Schusswaffe täuschend ähnlich sehen. Bis auf den Griff sind sie komplett aus Metall gearbeitet. Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »PTB im Kreis« versehen sein.

darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (kleiner Waffenschein) Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen fehlt das Prüfzeichen »PTB im Kreis«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt, und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich.

Wer seit dem 01.04.2003 eine Gas- und Schreckschusswaffe ohne Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) führt, verstößt gegen § 52 Abs. 3 Ziff. 2a Waffengesetz (Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).



Einhandmesser

Scharfe Waffen

V. Verbotene Gegenstände

Nachfolgend handelt es sich um bestimmte, im Waffengesetz genannte Gegenstände. Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.

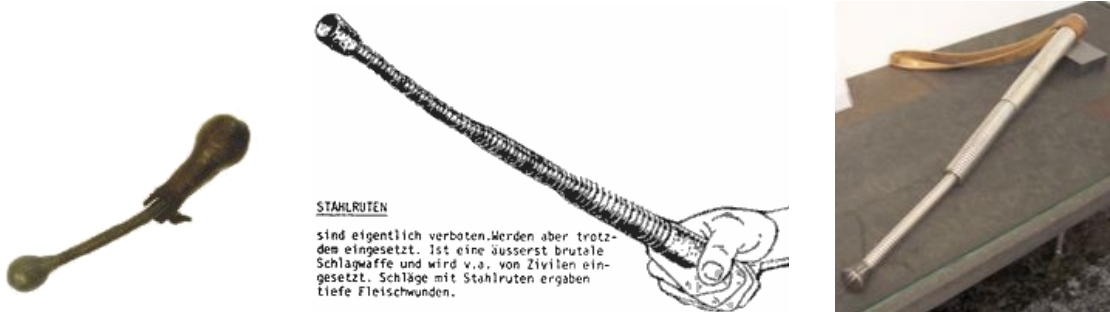
Schlagring

Hieb- und Schlagwaffe aus zusammenhängenden Ringen mit einer Stütze für die Hand. Schlagringe sind teilweise mit Spitzen oder Stacheln versehen.



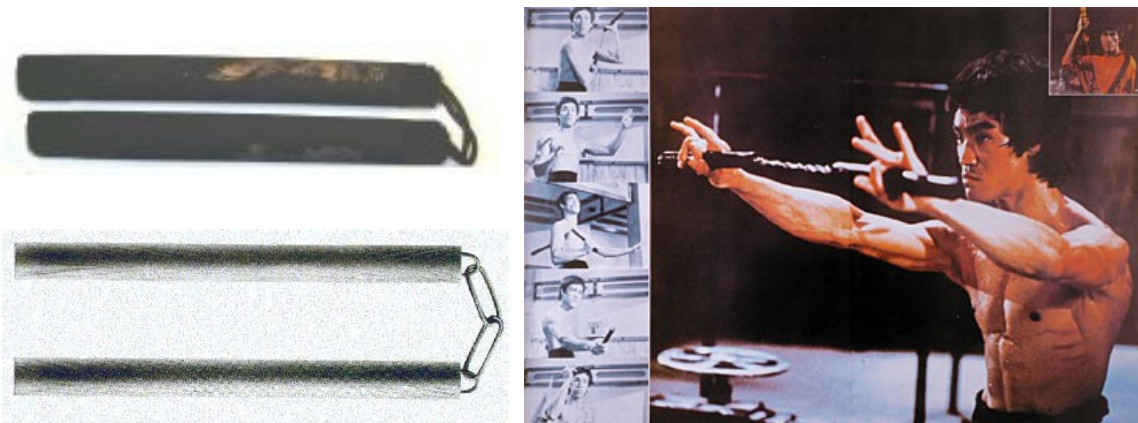
Stahlrute

Hieb- und Schlagwaffe aus Stahlfedern, meist aus mehreren ineinander schiebbaren Elementen. *(Nicht zu verwechseln mit dem Teleskopschlagstock, der ab 18 Jahren erlaubt ist.)*



Nun Chaku

Ein Würgegerät, das aus zwei gleich langen Stäben besteht, die durch eine Kette oder ähnliches miteinander verbunden sind.



Faustmesser / Stoßdolch

Ein feststehendes Messer, mit einem quer zur Klinge verlaufendem Griff, der dazu dient, das Messer in der geschlossenen Faust zu halten.



Butterfly- oder Schmetterlingsmesser

Faltmesser mit zweiteiligem, schwenkbarem Griff in unterschiedlichen Ausführungen.



Spring- und Fallmesser (nach vorn)

Messer bei denen die Klinge nach vorn aus dem Griff springt oder fällt.



Messer

Springmesser (zur Seite), die länger als 8,5 cm, in der Mitte schmaler als 20% ihrer Länge oder zweiseitig geschliffen sind.

Alltagsgegenstände

Waffen, die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, wie beispielsweise Kugelschreibermesser, Feuerzeugmesser.



Präzisionsschleuder

Tragbare Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen.



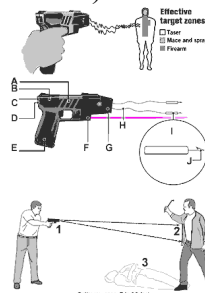
Wurfstern

Flache Metallscheibe in unterschiedlichen Formen. Werkmäßig werden sie überwiegend mit stumpfen, abgerundeten Armen hergestellt.



Taser

Eine Elektroschockpistole (oder Distanz-Elektroimpulswaffe oder Taser) ist eine **pistolenähnliche Elektroimpulswaffe**, die zwei oder vier mit **Widerhaken** versehene Projektile gegen den Körper der Zielperson schießt und danach kontrollierte **elektrischen Schläge** durch die mit den **Projektile** verbundenen **Drähte** erzeugt. (Verbot April 2008)



VI. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer: tatbestandsmäßig, rechtswidrig und vorwerfbar (verantwortlich für rechtswidriges Tun) handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen belegt werden.

Straftat

Eine Straftat begeht, wer: tatbestandsmäßig (Verwirklichung eines Straftatbestandes), rechtswidrig (Rechtfertigungsgründe, wie z.B. Notwehr liegen nicht vor) und schuldhaft (der Täter ist schuldfähig und kann keine Schuldausschließungsgründe geltend machen) handelt.

Straftaten werden mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet. Eine klare Unterscheidung, wann es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handelt, ist im Einzelfall anhand des Gesetzestextes zu erkennen.

Beispiel: Wird eine waffenscheinpflichtige Waffe von einem unter 18-jährigen transportiert oder erworben, so begeht dieser eine Ordnungswidrigkeit. Das unerlaubte Führen einer Waffe hingegen ist eine Straftat.

Jugendstrafrecht

Bei strafbaren Verfehlungen Jugendlicher kommt das Jugendstrafrecht (JGG) zur Anwendung. Dieses Gesetz folgt im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht dem »Erziehungsgedanken«. Das JGG sieht eine wesentlich breitere, differenzierte Palette von Rechtsfolgen und Maßnahmen vor, die flexibel auf das Profil und die Disposition des betroffenen Jugendlichen abgestimmt werden können.

Altersstufen

Kinder, Personen unter 14 Jahren:

Sie können nicht bestraft werden, aber das Familiengericht kann Erziehungsmaßnahmen anordnen (u.a. Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Gruppenarbeit oder Heimerziehung).

Jugendliche, Personen von 14 bis unter 18 Jahren:

Ab 14 Jahren sind sie bedingt strafmündig, sie unterliegen dem Jugendstrafrecht, können also eine Jugendstrafe erhalten.

Heranwachsende Personen von 18 bis unter 21 Jahren:

Sie sind wie alle Erwachsenen strafmündig. Es wird jedoch auf die individuelle Reife Rücksicht genommen, so dass im Zweifelsfall das Jugendstrafrecht Anwendung findet.

Garantenpflicht

Bestimmte Berufsgruppen, unter anderem auch Lehrer gehören zu so genannten Überwachungsgaranten. Das heißt, bei diesen Berufsgruppen besteht eine Verantwortlichkeit aus der Pflicht zur Beaufsichtigung. Sollten sie einen Straftatbestand registrieren, so müssen sie diesen verhindern bzw. dessen Folgen abwenden. Sollte dies nicht geschehen, wäre dies »Begehen durch Unterlassen«. (§ 13 StGB)

Was können Sie als Pädagoge tun?

Eine allgemeingültige Verhaltensrichtlinie kann hier nicht gegeben werden. Entscheiden Sie der Situation entsprechend, denn Sie können die betroffenen Jugendlichen am besten einschätzen und mögliche Folgen absehen. Die folgenden Ziele können dabei als Orientierung dienen:

- Schäden an Personen oder Sachen verhindern
- Waffen aus dem Verkehr ziehen oder unbrauchbar machen